

§ 5**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 18a Abs. 3 KVerf Bbg einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Letschin bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (3) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche können sein:
 - a) Projektbezogene Formen der Partizipation - Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b) Mediengebundene Beteiligungsformen - wie Kinder/Jugendseiten im Internet, Medienprojekte wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c) Offene Formen der Beteiligung - wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
- (4) Der Bürgermeister übersendet dem Beauftragten die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben und / oder die Einladung nebst Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Soziales sowie bei Bedarf die des Haupt- und/ oder Wirtschafts- und Bauausschusses. Der Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- (5) Soweit Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung oder Planungen und Vorhaben die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Beauftragte eine Beteiligungsform im Sinne des Absatzes 3 durchzuführen. Die Wahl der Beteiligungsform steht im Ermessen des Beauftragten. Der Beauftragte steht das Recht zu, die Schülerkonferenz zu beteiligen.
- (6) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse ist dem Beauftragten das Rederecht zu dem jeweils betreffenden Tagesordnungspunkt einzuräumen.